Satzung Lions Pride Germany e.V.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text das generische Maskulinum verwendet. Mitgliedsbezeichnungen, Ämter und Funktionen natürlicher Personen gelten geschlechtsneutral für alle Personen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Lions Pride Germany. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V.".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein verfügt über ein eigenes Logo.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, im Besonderen des American Football, in Deutschland sowie die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenlebens als Fan der Detroit Lions & anderer Fanclubs im deutschsprachigen Raum.

Darüber hinaus wendet der Fanclub Mittel zur Förderung von Kunst & Kultur, sozialer und karitativer Einrichtungen und des Tierschutzes auf.

- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Veranstaltung von gemeinsamen Aktivitäten im sportlichen Zusammenhang und die damit verbundene kulturelle Vernetzung von Gleichgesinnten erreicht. Hierzu zählen die Organisation und Durchführung von gemeinschaftlichen Treffen zu Übertragungen von Spielen der Detroit Lions, Besuche/ Reisen zu Spielen der Detroit Lions und Organisation und Durchführung von Events im Rahmen solcher Besuche und Reisen.

 Weiterhin die Organisation und Durchführung zum Besuch von Fantreffen anderer Fanclubs von NFL Teams & Football Veranstaltungen im In- & Ausland.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Der Verein bekennt sich dazu, niemanden wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner sexuellen Orientierung, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen zu benachteiligen oder zu bevorzugen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher Form zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 3.3 Mit dem Antrag erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Beitragsordnung an.
- 3.4 Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 3.5 Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod , Austritt oder Ausschluss. Ausbleibender Zahlung des Mitgliedsbeitrages mit einem Verzug von mehr als 3 Monaten.
- 4.2 Der Austritt ist mindestens in Textform mit einer Frist zum Ende des Jahres von 3 Monaten gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Rückerstattung anteiliger Beiträge erfolgt nicht.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) Schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung verstößt.
- b) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung, welche mindestens in Textform zu erfolgen hat, im Rückstand ist.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung schriftlich, auch elektronisch, mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung schriftlich Widerspruch durch das Mitglied an den Vorstand eingereicht werden. Dieser Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Ausschluss des Mitgliedes ist sodann in der nächsten Mitgliederversammlung abzustimmen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Erfolgt kein Widerspruch des auszuschließenden Mitgliedes gegen den Ausschließungsbeschluss innerhalb der genannten Frist von 4 Wochen, ist der Ausschluss wirksam.

4.4 Eine Erstattung gezahlter Beiträge oder Anteile am Vereinsvermögen erfolgt nicht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Aktiv stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.3 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 5.4 Jedes Mitglied hat die Pflicht, einen respektvollen Umgang mit den anderen Mitgliedern zu pflegen. Vereinsschädigendes, diskriminierendes oder anderweitig sozial unangepasstes Verhalten kann zur Beendigung der Mitgliedschaft führen.
- 5.5 Jedes Mitglied ist verpflichtet dem Vorstand seine aktuelle Email- Adresse, mindestens in Textform, mitzuteilen. Änderungen der Email- Adresse sind dem Vorstand unverzüglich ebenfalls mindestens in Textform mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen in der Beitragsordnung des Vereins festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 6.2 Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- 8.2 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein und sind von den Regelungen und Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 8.3 Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung. Aufwendungen eines Vorstandes, die aufgrund seiner Tätigkeit im Sinne des Vereins entstanden sind, sind dem Vorstand zu erstatten.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 9.1 Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- 9.2 Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10 Bestellung des Vorstands

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt.
- 10.2 Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- 10.3 Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 10.4 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

11.1 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, mindestens in Textform einberufen und können in Präsenz oder in digitaler Form durchgeführt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

11.2 Die Beschlüsse des Vorstands sind mindestens in Textform zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben. Die Beschlüsse sind auch in digitaler Form fassbar, gültig und verteilbar.

§12 Kassenprüfer

- 12.1 Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren analog der Mitglieder des Vorstands gewählt.
- 12.2 Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein externer Kassenprüfer (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) gewählt werden.
- 12.3 Der Kassenprüfer hat mindestens einmal im Jahr die Kasse im Vorfeld der Mitgliederversammlung zu prüfen. Er erstellt über die Prüfung einen Bericht für die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Kassenprüfer alle zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendigen Unterlagen und Belege rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 12.4 Der Kassenprüfer hat jederzeit das Recht, Einblick in die Kassenbücher, Kontoauszüge und sonstigen Belege zu nehmen.
- 12.5 Der Kassenprüfer unterbreitet der Mitgliederversammlung eine unverbindliche Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- 13.1 Änderungen der Satzung,
- 13.2 die Festsetzung der Beitragsordnung,
- 13.3 die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 13.4 die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein nach erfolgtem Widerspruch des Mitglieds gegen den Vorstandsbeschluss zum Ausschluss,
- 13.5 die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- 13.6 die Entgegennahme des Prüfberichts des Kassenprüfers,
- 13.7 die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- 13.8 die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal pro Kalenderjahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Die Einladung erfolgt mindestens in Textform an die von dem Mitglied zuletzt mindestens in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- 14.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 14.3 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- 14.5 Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 15.2 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine Teilnahme ist elektronisch ebenfalls möglich, die Mitgliederversammlung muss nicht in Präsenz abgehalten werden. Sie kann sowohl in Präsenz, in digitaler Form oder hybrid stattfinden.
- 15.3 Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Digital zugeschaltete Mitglieder geben ihre Stimme durch Handzeichen in die Webcam ab. Auf Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung über die Durchführung geheimer Abstimmungen.
- 15.4 Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 15.5 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.
- 15.6 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu

unterschreiben ist.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

16.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, welches nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten besteht, an eine gemeinnützige Institution. Über die Institution entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

16.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Düsseldorf, den 15.06.2024